

# Informationen & Recherchen

## Vom Zuwanderungsgesetz zum Migrationspaket

---

**15 Jahre aktive Einwanderungspolitik und Integrationspolitik als  
bundespolitisches Handlungsfeld in Deutschland**

*Annette Ranko*



## Inhalt

Einleitung .....	2
Das Zuwanderungsgesetz von 2005 .....	3
Trends in der Gesetzgebung nach 2005.....	3
Trend 1: Integration beschleunigen, Angebote ausweiten und Zielgruppen definieren .....	4
Trend 2: Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten bei der Integration formulieren .....	5
Trend 3: Den Anteil ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet reduzieren.....	6
Trend 4: Fachkräfte anwerben .....	7
Zentrale Pfeiler der Integrations- und Zuwanderungspolitik in Deutschland.....	6
Tabelle: Chronologischer Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen nach 2005 .....	8

## Impressum

13

Die Autorin.....	13
------------------	----

## Einleitung

Deutschland verstand sich lange nicht als Einwanderungsland. Das Land hatte jedoch zahlreiche Zuwanderungsbewegungen auch in seiner jüngeren Geschichte erlebt, wie den zunächst nur auf Zeit konzipierten Zuzug der sogenannten „Gastarbeiterinnen“ und „Gastarbeiter“ in den 1950er und 1960er Jahren, den Zuzug der Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler seit den 1970ern, oder den der Flüchtlinge aus dem Jugoslawienkrieg in den 1990er Jahren. Erst seit den 1990er Jahren setzte sich zunehmend auch außerhalb von Wissenschaftskreisen die Auffassung durch, dass sich Deutschland faktisch immer mehr hin zu einem Einwanderungsland entwickle. Diese Auffassung schlug sich 2005 auch gesetzlich nieder, mit dem In-Kraft-Treten des „Zuwanderungsgesetzes“, das von Expertinnen und Experten als erster Schritt hin zu einer aktiven Einwanderungspolitik bezeichnet wird<sup>1</sup> und das erstmals Integrationspolitik zum Rechtsbegriff und zur Aufgabe des Bundes machte.<sup>2</sup> In den darauffolgenden 15 Jahren war die Gesetzgebung im Bereich Zuwanderung und Integration außerordentlich aktiv. Zentrale Treiber hierbei waren der umfangreiche, vor allem asylbedingte, Zuzug im Kontext des Syrien-Kriegs zwischen 2014 und 2016, die wachsenden Fachkräfteengpässe aufgrund demographischer Entwicklungen<sup>3</sup> sowie die Weiterentwicklung der statistischen Realität. Laut Statistischem Bundesamt haben mittlerweile 26 Prozent der Gesamtbevölkerung in Deutschland und ca. 40 Prozent der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund.<sup>4</sup> So folgten dem „Zuwanderungsgesetz“ bis heute zahlreiche weitere Gesetze und Gesetzespakete. Am prominentesten öffentlich rezipiert wurden die zwei Asylpakete von 2015 und 2016, das Integrationsgesetz von 2016 und schließlich das Migrationspaket von 2019, das mit die umfangreichsten Gesetzesänderungen im Bereich Zuwanderung und Integration in der Geschichte der Bundesrepublik beinhaltete. Das vielbeachtete Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das seit März 2020 gilt, war der letzte in Kraft tretende Teil dieses Pakets.

Die rapide Gesetzgebung hat eine komplexe Struktur an Regelungen - und immer wieder auch Neuregelungen - geschaffen. Der folgende Text analysiert die bedeutsamen und übergeordneten Trends, die die Gesetzgebung in den letzten 15 Jahren geprägt haben, und stellt die Paradigmenwechsel, die sie markierten und auch die neuen rechtliche Kategorien, die geschaffen wurden, dar. Unterfüttert wird dies mit einer tabellarischen, chronologischen Auflistung der

bedeutendsten Gesetzesänderungen in den Jahren 2005 bis 2020. Hieraus lassen sich schließlich die Grundpfeiler der Integrations- und Einwanderungspolitik, die Deutschland heute prägen, ableiten.

### Das Zuwanderungsgesetz von 2005

Am 1. Januar 2005 trat das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“, kurz das „Zuwanderungsgesetz“, in Kraft. Als Artikelgesetz beinhaltete das Gesetz weitreichende Veränderungen verschiedener bestehender Gesetze - wie des Asylgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes. Es schuf aber ebenso das neue Aufenthaltsgesetz, das das bis dahin geltende Ausländergesetz ersetzte. Das Aufenthaltsgesetz - das wohlgemerkt nicht für Unionsbürger, sondern für Drittstaatsangehörige gilt - regelt den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und Maßnahmen zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet sowie die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und die Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Das Aufenthaltsgesetz markierte eine grundlegende Wende in der Einwanderungs- und Integrationspolitik Deutschlands. Es löste sich von der restriktiven Politik der Erwerbszuwanderung, die in den Jahrzehnten zuvor gegolten hatte. Seit dem Anwerbestopp von 1973, der dann 1991 im Ausländergesetz festgeschrieben wurde, hatte es kaum Möglichkeiten für legale Arbeitsmigration gegeben. Einwanderung war in diesen Jahrzehnten somit vor allem auf Basis des Familiennachzugs oder auf Basis humanitärer Gründe möglich gewesen. Das Aufenthaltsgesetz von 2005 wendete sich nun hin zu einer liberaleren Politik. Es hielt den Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige zwar grundsätzlich verschlossen, eröffnete aber „per Ausnahmelogik“ für hoch Qualifizierte und Selbstständige in bestimmten Berufszweigen die Möglichkeit, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Bei herausragenden Qualifikationen wurde sogar die Möglichkeit für, eine sofortige unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) geschaffen. Ebenso wurde es ermöglicht, dass Familienmitglieder nachziehen und ebenso einen Arbeitsmarktzugang erhalten können. Das Gesetz hat also zum einen den Personenkreis derjenigen, „die zum Zweck der Arbeitsaufnahme nach Deutschland zuwandern dürfen, erheblich erweitert. Zum anderen hat das im Rahmen des ZuWG [Zuwanderungsgesetz] neu geschaffene Aufenthaltsrecht die Rechte von Arbeitsmigranten deutlich gestärkt“.<sup>5</sup> Somit kann hier von „einem ersten (vorsichtigen) Paradigmenwechsel in der Arbeitsmigration gesprochen werden“.<sup>6</sup>

Ein weiterer Paradigmenwechsel drückte sich im Aufenthaltsgesetz dadurch aus, dass Integration erstmalig als Rechtsbegriff etabliert und die Förderung von Integration als Aufgabe des Bundes festgeschrieben sowie spezifische Integrationsmaßnahmen geregelt wurden.<sup>7</sup> Das Herz der Integrationsmaßnahmen waren die neu eingerichteten Integrationskurse, die in erster Linie Sprache, aber auch Wissen über die deutsche Gesellschaft und Politik vermitteln sollten. Sie werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – zuvor das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI), das nun mit weiterreichenden Kompetenzen betraut wurde - bundesweit koordiniert und finanziert. Das Gesetz folgte dabei dem Verständnis von Integration als Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben und legte die sprachliche Förderung als zentralen Aspekt der Integrationspolitik fest.

### Trends in der Gesetzgebung nach 2005

Die 15 Jahre nach dem Zuwanderungsgesetz waren durch eine hohe Aktivität des Gesetzgebers im Bereich Zuwanderung und Integration gekennzeichnet. Dabei können die im Folgenden beschriebenen vier groben Trends herausgearbeitet werden, die die Gesetzesänderungen in den Jahren von 2005 bis 2020 geprägt haben.

## Trend 1: Integration beschleunigen, Angebote ausweiten und Zielgruppen definieren

Von 2005 bis 2020 weitete der Gesetzgeber Integrationsangebote deutlich aus und öffnete diese nicht mehr nur für die anerkannt Schutzberechtigten,<sup>8</sup> die erfolgreiche Asylverfahren bereits hinter sich hatten, sondern zugleich auch für bestimmte Gruppen frisch Zugewanderter, noch vor Abschluss ihrer Asylverfahren. Insbesondere wurde schnellerer Zugang zu den Integrationskursen, den berufsbezogenen Sprachkursen, der Arbeits- und Ausbildungsförderung und zum Arbeitsmarkt eingerichtet. Im selben Zug wurden Integrationskurse deutlich ausgebaut, um die Teilnehmerkapazität zu erhöhen, sowie 100.000 Arbeitsgelegenheiten geschaffen. Diese Maßnahmen zeigen die besondere Bedeutung, die Spracherwerb, Ausbildung und Einbindung in den Arbeitsmarkt für das Integrationsverständnis in Deutschland haben.

Dem Trend hin zur früheren Öffnung von Integrationsmaßnahmen lag unter anderem die wissenschaftsbasierte Einsicht zugrunde, dass ein schneller Zugang zu Integrationsmaßnahmen zuträglich für die Erfolge im Integrationsprozess sei.<sup>9</sup> Praktisch gesehen stand diese Dynamik in der Gesetzgebung aber auch klar unter dem Zeichen des hohen Zuzugs an Menschen, die in den Jahren 2014 bis 2016 nach Deutschland kamen und den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen, die schnelles Handeln erforderten.

Während Zugangshürden zu Integrationsangeboten und Arbeitsmarkt also gesenkt und Ressourcen und Angebote für die Integrationsförderung teils erheblich ausgeweitet wurden, ging diese Entwicklung jedoch auch mit einer gewissen Eingrenzung bzw. Definition desjenigen Personenkreises einher, der von den neuen Maßnahmen besonders profitieren sollte. So wurden neue Kategorien eingeführt, die zwischen verschiedenen Personengruppen unterschieden. Die neue Kategorie der „guten Bleibeperspektive“ fasste nun die Zielgruppe, für die die neue Strategie prioritär ausgelegt war, zusammen: und zwar solche Asylbewerber, für die zu erwarten war, dass sie sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhalten werden würden. Dies ist dann der Fall, wenn die Anerkennungsraten bei Asylbewerbern aus diesen Ländern im Asylverfahren bei mehr als 50 Prozent liegen.<sup>10</sup> Am anderen Ende des Spektrums der Bleibeperspektive von Asylbewerbern wurden nun diejenigen, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, platziert.<sup>11</sup> Asylbewerber aus diesen Staaten haben kaum Möglichkeiten, an integrativen Maßnahmen teilzunehmen, sie werden von Integrationskursen und dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Der Kreis der sicheren Herkunftsstaaten wurde in den letzten Jahren zwei Mal erweitert, ein dritter Versuch scheiterte allerdings.<sup>12</sup> In der Mitte des Spektrums finden sich Asylsuchende mit unklarer Bleibeperspektive, also Personen, die aus Staaten kommen, die eine kleiner als 50 prozentige Anerkennungsrate bei den Asylverfahren haben. Ihnen wird je nach bestimmten Voraussetzungen unterschiedlicher Zugang zu Integrationsleistungen eingerichtet.

Diese Art der Unterteilung von Personengruppen in solche, die von den Integrationsangeboten mehr, und in solche, die von diesen Angeboten weniger bis gar nicht profitieren sollten, wurde nicht nur bei der Gruppe von Asylbewerbern, sondern auch bei der anderen Personengruppe ohne Aufenthaltserlaubnis angewendet: den Geduldeten. Geduldete besitzen keine Aufenthaltserlaubnis. Ihre Asylanträge – sofern sie welche gestellt haben – wurden abgelehnt und sie sind damit ausreisepflichtig. Bei einer Duldung wird die Abschiebung nur zeitweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt, während die Ausreisepflicht davon unberührt bleibt. Während bei dieser Gruppe somit die Ausreise das prioritäre Ziel bleibt und nicht die Integration, trägt der Gesetzgeber dennoch der Realität Rechnung, dass bei vielen von ihnen eine baldige freiwillige Rückkehr oder Abschiebung realistischweise nicht stattfindet. Grund hierfür kann bspw. sein, dass ihre Identität nicht geklärt ist und keine Passdokumente vorliegen, dass medizinische Gründe einer Abschiebung entgegenstehen oder dass die Herkunftsstaaten bei Rückführungen nicht kooperieren. Der Gesetzgeber trägt dieser Realität Rechnung, indem er Integrationsangebote unter bestimmten Voraussetzungen auch Geduldeten macht. Jedoch unterscheidet er aber auch hier – ähnlich wie bei den

zuvor behandelten Asylbewerbern - deutlich zwischen unterschiedlichen Personengruppen. So wurde eine neue Art der Duldung geschaffen, die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“.<sup>13</sup> Diese Gruppe umfasst Personen, die ihre Abschiebung selber dadurch verhindern, dass sie entweder über ihre Identität täuschen oder zumutbare Mitwirkung zur Identitätsermittlung verweigern. Personen mit dieser Duldungsform sind explizit vom Arbeitsmarkt und Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen. Anders sieht es jedoch für Geduldete aus, die zwar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung aber aufgrund dringender humanitärer oder persönlicher Gründe oder erheblichen öffentlichen Interesses vorübergehend ausgesetzt ist (und nicht aufgrund eigenen Verschuldens). Sie können von Integrationsmaßnahmen profitieren - wenn auch in geringerem Maße als die Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive oder die bereits anerkannten Schutzbedürftigen. So können sie unter bestimmten Voraussetzungen bspw. an Berufssprachkursen oder Angeboten der Ausbildungsförderung teilnehmen sowie eine Arbeitsstelle oder einen Ausbildungsplatz annehmen.

### **Trend 2: Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten bei der Integration formulieren**

In der Gesetzgebung war ebenso zu beobachten, dass das Leitprinzip der Integration als „Fördern und Fordern“ formuliert und der Bereich des „Forderns“ zunehmend ausformuliert wurde. Von Ausländerinnen und Ausländern geforderte Integrationsleistungen beziehen sich im Verständnis des Gesetzgebers vor allem auf die Bereiche Spracherwerb, (Aus)Bildung und Arbeit, aber auch auf die Kenntnis der deutschen Gesellschaft sowie die Gesetzestreue. Der Gesetzgeber schuf nun zunehmend positive wie negative Anreize, um Integrationsleistungen in seinem Sinne zu fördern.

Als positiver Anreiz wurde bspw. eingerichtet, dass Geduldeten, die sich bereits seit vielen Jahren in Deutschland aufhalten, bei langfristigen und positiven Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, um ihren Aufenthalt zu legalisieren. Die hierfür erforderten Integrationsleistungen umfassen grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache und dass der überwiegenden Anteil am Lebensunterhalt selbst erbracht wird. Ebenso muss sich der oder die Geduldete zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

Aus einer ähnlichen Logik heraus wurde bezüglich der Gruppe der anerkannt Schutzberechtigten eingeführt, dass sie - vorausgesetzt die Lage im Herkunftsland biete noch immer Rahmenbedingungen, die zum Schutz berechtigen - bei vorhandenen Integrationsleistungen ein dauerhaftes Bleiberecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten können. Die geforderten Leistungen umfassen deutsche Sprachkenntnisse, ein eigener Beitrag zum Lebensunterhalt sowie das Vorhandensein von eigenem Wohnraum. Ebenso wurde aber auch ein Anreiz für soziale Integration, also jenseits der Bereiche Sprache, (Aus)Bildung und Arbeit, gesetzt. So wurde bspw. die Einrichtung eines Freibetrags für Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Höhe von 200 Euro pro Monat eingerichtet, um ehrenamtliches Engagement von Asylbewerbern zu fördern.

Der Gesetzgeber schuf aber ebenso auch negative Anreize, die bei mangelnden Integrationsleistungen Sanktionsmöglichkeiten ermöglichen. So wurde die Möglichkeit geschaffen, Personen zur Teilnahme an Integrationskursen zu verpflichten und Nicht-Teilnahme mit Kürzungen von Sozialleistungen zu sanktionieren und dies auch negativ bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde eine Möglichkeit zur Einschränkung der Wohnsitzfreiheit für anerkannt Schutzberechtigte für einen Zeitraum von drei Jahren eingerichtet, mit der verhindert werden soll, dass es zu einer erheblichen räumlichen Konzentration in Großstädten kommt, was zum Integrationshindernis werden könnte. Negative Anreize gehen bei mangelnder Integration in Form von fehlender Gesetzestreue sogar bis hin zur Ausweisung. So wurden einige Verschärfungen im Ausweisungsrecht vorgenommen: Die Schwellen für die Ausweisung krimineller Ausländer wurden gesenkt. Sie ist nun bereits ab einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ab sechs Monaten möglich. Auch der Katalog an Straftaten, die das geforderte schwerwiegende oder besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse fassen, wurde erweitert, bspw. um Straftaten gegen die

sexuelle Selbstbestimmung und bei Sozialleistungsbetrug. Ebenso wurde der Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei Straffälligkeit erweitert. Auch als negativer Anreiz kann die Regelung, keine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung für kriminelle Ausländerinnen und Ausländer oder Gefährder und Gefährderinnen zu gewähren, gelten. Schließlich kann als weiterer negativer Anreiz für die Integration auch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes gelten, die es nun ermöglicht, Terrorkämpferinnen und Terrorkämpfern mit Doppelpass die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen, und die die Einbürgerung von Menschen, die in Mehrehe, leben, verhindert.

### **Trend 3: Den Anteil ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet reduzieren**

Eine Herausforderung für die deutsche Politik stellt derjenige Aspekt von Zuwanderung dar, in dem Ausreisepflichtige ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen. Zum Stichtag des 31.12.2019 umfasste die Gruppe der Ausreisepflichtigen 249.922 Personen.<sup>14</sup> Mit der Zielsetzung, die Größe dieses Personenkreises zu reduzieren bzw. auch einer zukünftigen Vergrößerung der Gruppe entgegenzuwirken, verfolgte der Gesetzgeber in den letzten Jahren drei Strategien: erstens, die Erfolgsvoraussetzungen für Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen zu erhöhen, zweitens, Sekundärmigration innerhalb der EU entgegenzuwirken und drittens, Teile irregulärer Zuwanderung in legale Kanäle zu lenken und damit eine zukünftige Vergrößerung der Gruppe ausreisepflichtiger Personen in Deutschland einzuhegen.

Um die Erfolgsvoraussetzungen für Abschiebungen zu erhöhen, setzten Gesetzesänderungen insbesondere an den zwei bedeutendsten Hindernissen von Abschiebungen an: dem Fehlen von Passpapieren sowie dem Untertauchen abzuschiebender Personen. Um ersterem zu begegnen, wurde die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“,<sup>15</sup> geschaffen. Sie belegt abgelehnte Asylbewerber, die über ihre Identität täuschen oder zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsermittlung unterlassen, mit reduzierten Sozialleistungen und Arbeitsverbot. So sollen die Personen zur Mitwirkung bewegt werden und das Abschiebungshindernis gegebenenfalls behoben werden. Um der Praxis des Untertauchens zu begegnen, wurde bspw. die Bekanntgabe des Abschiebungstermins als Dienstgeheimnis eingestuft. Amtsträgerinnen und Amtsträger werden somit zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen im Falle eines Verstoßes mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Ebenso wurde das Betreten und die Durchsuchung von Wohnraum zum Zweck der Abschiebung gesetzlich ermöglicht. Außerdem wurden die Haftmöglichkeiten, die insbesondere die Fluchtgefahr im Rahmen geplanter Abschiebungen einhegen sollten, ausgeweitet. Ausreisegewahrsam und Mitwirkungshaft wurden als neue Haftarten geschaffen und die Vorbereitungs- und Abschiebungshaft wurde ausgeweitet und Kriterien zur Begründung der Fluchtgefahr stärker konkretisiert. Die Verpflichtung zur Einzelfallprüfung sowie zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit seitens der Gerichte blieb von den Änderungen jedoch unberührt. Somit wird sich die restriktive Praxis deutscher Gerichte im europäischen Vergleich zum Umgang mit Haft im Kontext von Abschiebungen der Erwartungen von Expertinnen und Experten nach nicht grundlegend verändern.<sup>16</sup>

Um Sekundärmigration innerhalb der EU zu begrenzen, wurden folgende Personen vom Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen: diejenigen, die bereits in einem anderen EU Staat einen anerkannten Schutzstatus besitzen, sich aber dennoch in Deutschland aufhalten und hier einen Asylantrag stellen - der in den überwältigenden Fällen jedoch als „unzulässig“ abgelehnt wird. Sie erhalten somit nur bis zu zwei Wochen niedrige Überbrückungsleistungen und danach keine staatlichen Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr. Dies soll die Betroffenen zur Rückkehr in den EU-Staat bewegen, in dem der anerkannte Schutzstatus zugesprochen wurde.

Um Teile irregulärer Zuwanderungsbewegungen in legale Kanäle umzulenken und um damit letztendlich die Vergrößerung der Gruppe ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einzugrenzen, ermöglichte die „Westbalkanregelung“ für Bürgerinnen und Bürger von Westbalkan-Staaten - die eine äußerst geringe Anerkennungsquote in Asylverfahren haben - bei

vorliegendem deutschem Arbeitsvertrag, ganz unabhängig von ihrer Qualifikation, eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung zum Erwerbsszweck noch im Heimatland zu erhalten. Gleichzeitig wurden die Asylverfahren für Bürgerinnen und Bürger der, nun als sichere Herkunftsstaaten klassifizierten, Westbalkan-Staaten erheblich beschleunigt. So sollten Anreize geschaffen werden, Zuwanderung aus diesen Staaten vom für sie kaum aussichtsreichen Kanal des Asylsystems in den Kanal der Erwerbsszuwanderung umzulenken. Die „Westbalkanregelung“ wurde erst jüngst, Ende 2020, verlängert.

#### **Trend 4: Fachkräfte anwerben**

Neben der genannten „Westbalkanregelung“, für die die Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Rolle spielt und die somit auch von Ungelernten genutzt werden kann, gibt es Bemühungen des Gesetzgebers, Fachkräfte aus Drittstaaten für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Diese Bemühungen basieren auf der Annahme, dass Deutschland seinen Fachkräftebedarf aufgrund demographischer Entwicklungen nicht umfassend durch deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder solche aus anderen EU Staaten decken können.<sup>17</sup> Deutschland befindet sich bei der Anwerbung internationaler Fachkräfte aus Drittstaaten in einem Wettbewerb mit anderen attraktiven und hochentwickelten Staaten. Aus den genannten Gründen wurden die gesetzlichen Regelungen zur Anwerbung von Fachkräften und der Stärkung ihrer Rechte in Deutschland in den letzten 15 Jahren immer weiter verdichtet.

Das Zuwanderungsgesetz von 2005 war hierbei ein erster Schritt und eröffnete, nach dem Anwerbestopp von 1973, für einen erheblich größeren Personenkreis an Hochqualifizierten die Möglichkeit, nach Deutschland zu kommen und stattete diesen mit nicht unkomfortablen Rechten aus (siehe Abschnitt zum „Zuwanderungsgesetz“). Während der Gesetzgeber die Einwanderungsmöglichkeiten von akademischen Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten in den Folgejahren zunehmend weiter ausbaute (auch besonders im Rahmen von EU Regelungen, wie bezüglich der Blauen Karte EU oder der ICT-Regelung), wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das im März 2020 in Kraft trat, diese Politik so weit fortgesetzt, dass sie in einem rechtlichen Paradigmenwechsel mündete: Während für Ausländerinnen und Ausländer zuvor immer noch das Arbeitsverbot als Regel galt und Arbeitserlaubnisse rechtlich gesehen nur qua Ausnahme ermöglicht wurden, drehte das Fachkräfteeinwanderungsgesetz dies nun um. Die Arbeitserlaubnis für Ausländerinnen und Ausländer wurde zur Regel, mit der Möglichkeit für Ausnahmen. Darüber hinaus weitete das Gesetz die Gruppe der anzuwerbenden Fachkräfte über die akademisch Qualifizierten auch auf beruflich Qualifizierten, und zwar über Mangelberufe hinaus, aus. Des Weiteren wurde die Vorrangprüfung ausgesetzt und weitere Lockerungen geregelt, die der Anwerbung von Fachkräften bspw. besonders aus dem IT-Sektor, dienlich sind.

#### **Zentrale Pfeiler der Integrations- und Zuwanderungspolitik in Deutschland**

Aus der Gesetzgebung der letzten 15 Jahre, von 2005 bis 2020, ergeben sich die zentralen Pfeiler der heutigen Integrations- und Zuwanderungspolitik in Deutschland. Ein klares Leitmotiv ist, dass diejenigen, die sich rechtmäßig längere Zeit in Deutschland aufhalten, oder gute Aussichten hierauf besitzen, mit ausgeweiteten Integrationsangeboten gefördert werden sollen. Das Integrationsverständnis in Deutschland setzt hierbei in besonderer Weise auf den Spracherwerb sowie auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an (Aus)Bildung und am Arbeitsmarkt und umfasst nicht nur den Gedanken des Förderns, sondern auch den des Forderns von Integrationsleistungen. Hierbei werden positive sowie negative Anreize gesetzt. Gleichzeitig soll jedoch Zuwanderung insofern gesteuert werden, als dass der irreguläre Teil von Zuwanderung begrenzt werden soll. So soll die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Personen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland verbessert sowie der Zuzug weiterer Personen mit ausgesprochen schlechter Bleibeperspektive über das Asylsystem begrenzt werden. Hierzu arbeitet der Gesetzgeber sowohl mit negativen Anreizen, bspw. im Bereich der Sekundärmigration innerhalb der EU, als auch mit der Entwicklung innovativer Modelle, die irreguläre Zuwanderung in legale Kanäle umlenken soll. Ein Beispiel hier ist die Westbalkanregelung. Ein weiteres

Leitmotiv der deutschen Zuwanderungspolitik ist die gezielte Anwerbung von Fachkräften aus Drittstaaten. Um Fachkräftengpässen zu begegnen, muss sich Deutschland im internationalen Wettbewerb um die besten Fachkräfte gut platzieren und wirbt hier mit einer zunehmenden Liberalisierung und der Gewährung von attraktiven Rechten für eine immer größere Gruppe an zuwanderungswilligen Fachkräften. Die Trennung von Erwerbszuwanderung und Zuwanderung aus humanitären Gründen soll hierbei grundsätzlich aufrechterhalten werden. Ziel ist dabei auch, die Legitimität des Asylsystems in der Bevölkerung und die Zustimmung für die sich rechtmäßig im Land aufhaltenden Ausländer und deren Integration zu bewahren.

### **Tabelle: Chronologischer Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen nach 2005**

<b>2005: Zuwanderungsgesetz</b>
Mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 wird Integration als staatliche Aufgabe festgeschrieben und als Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben gefasst. Integrationskurse werden als zentraler Bestandteil der Integrationsförderung gefasst. In Bezug auf die Erwerbzuwanderung öffnet das Zuwanderungsgesetz Hochqualifizierten die Möglichkeit, per Ausnahmeregel nach Deutschland zu kommen und bietet unter bestimmten Voraussetzungen sofortiges dauerhaftes Aufenthaltsrecht sowie Arbeitserlaubnisse für Familienmitglieder.
<b>2008: Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz</b>
Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz von 2008 senkte das Mindesteinkommen, das gefordert wird, damit Hochqualifizierte eine sofortige (dauerhafte) Niederlassungserlaubnis bekommen können.
<b>2012: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz</b>
Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz von 2012 richtete einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren von Abschlüssen ein, der unabhängig vom Aufenthaltsstatus ist. Somit können dies z.B. auch Personen, die sich noch nicht in Deutschland befinden, nutzen.
<b>2013: Neuregelung der Beschäftigungsverordnung</b>
Die Neuregelung der Beschäftigungsverordnung von 2013 öffnete den Arbeitsmarkt nun auch für Facharbeiterinnen und Facharbeiter, bspw. Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger oder Mechatronikerinnen und Mechatroniker, aus dem Ausland.
<b>2014: Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer</b>
Das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer von 2014 klassifizierte nun auch Bosnien und Herzegowina, Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten und öffnete den Arbeitsmarkt nicht nur für anerkannte Schutzberechtigte, sondern auch für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete und dies bereits nach drei Monaten.
<b>2015: Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes</b>
Die Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes, 2014, regelte, dass die Leistungssätze für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entsprechend der jährlichen Veränderungsrate der Leistungen bei Hartz-IV anzupassen sind.

### **2015: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 schuf erstmals die Möglichkeit für Geduldete, sofern sie nachhaltige Integrationsleistungen vorweisen können, die Möglichkeit, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Darüber hinaus regelte es, dass für die Zeit der Ausbildung Geduldete jeweils für ein ganzes Jahr eine Duldung erhalten. Für Dublin-Überstellungen wurden diejenigen Gründe, die Fluchtgefahr begründen können gesetzlich definiert und auch die Gründe für die Abschiebungshaft wurden weiter konkretisiert. Weiterhin blieb jedoch bestehen, dass Gerichte den Einzelfall prüfen und sich aus den gesetzlichen Konkretisierungen keine Automatismen für Haft ergeben. Das Gesetz schuf ebenso den Ausreisegewahrsam für bis zu vier Tage. Auch hier gilt jedoch die Einzelfallprüfung.

### **2015: Asylpaket I**

Mit dem Asylpaket von 2015 wurden Integrationskurse nicht mehr nur anerkannten Schutzberechtigten zugänglich gemacht, sondern bereits Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vorausgesetzt, dass sie eine gute Bleibeperspektive haben. Ebenso wurde geregelt, dass Behörden Termine für Abschiebungen nicht mehr bekannt machen dürfen. Außerdem wurden die Zeiten, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Erstaufnahmerichtungen wohnen müssen, von drei auf sechs Monate erhöht. Solche aus sicheren Herkunftsstaaten müssen jedoch für die gesamte Zeit ihres Asylverfahrens dort wohnen. Neue sichere Herkunftsstaaten wurden ausgewiesen: Albanien, Kosovo und Montenegro. Leistungen für Ausreisepflichtige wurden eingeschränkt. Und berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde gesetzlich verankert und in die Verantwortung des BAMF gelegt. Die Westbalkanregelung, die Teil des Asylpakets I war, schuf Personen aus dem Westbalkan in ihren Herkunftsstaaten die Möglichkeit, bei einem vorliegenden deutschen Arbeitsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland zu erhalten.

### **2016: Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung**

Im Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung, 2016 wurde unter dem Eindruck der Vorkommnisse der Silvesternacht 205/2016 die Ausweisung von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern erleichtert und nun bspw. auch bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht.

### **2016: Asylpaket II**

Mit dem Asylpaket II von 2016 wurde die Gewährung medizinischer Abschiebehindernisse verschärft und auf schwerwiegende und lebensbedrohliche Krankheiten beschränkt. Es wurden ebenso beschleunigte Asylverfahren für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten geschaffen (eine Woche) eingeführt und die Dauer für eingelegte Rechtsmittel auf zwei Wochen reduziert. Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wurde für zwei Jahre ausgesetzt.

### **2016: Integrationsgesetz**

Das Integrationsgesetz von 2016 ermöglichte es den Bundesländern, anerkannt Schutzberechtigten für drei Jahre einen Wohnsitz zuzuweisen, um die Konzentration in bestimmten städtischen Ballungszentren, welches als Integrationshindernis wirken kann, zu verhindern. Außerdem führte das Gesetz ein, dass anerkannte Flüchtlinge erst nach fünf und nicht nach drei Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis bekommen können und auch nur, falls Integrationsleistungen vorliegen (dies war zuvor nicht gefordert worden). Die Leistungen von Personen, die nicht mitwirken oder bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt Schutzberechtigt sind, wurden

gekürzt. Zugang zur Ausbildungsförderung wurde für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive geschaffen und auch für Geduldete (allerdings nach längeren Wartezeiten und weiteren Kriterien). Für Geduldete wurde für die Dauer der Ausbildung (für drei Jahre) und für die anschließende berufliche Tätigkeit für zwei Jahre, die Möglichkeit zur Duldung gegeben, und damit eine gewisse Rechtssicherheit anstelle von Kettenduldungen.

#### **2017: Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ermöglichte es dem BAMF, zur Identitätsbestimmung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auch auf ihre Handys zuzugreifen. Für diejenigen, die bei der Identitätsermittlung nicht mitwirken, wurden Sanktionsmöglichkeiten geschaffen: Versagung einer Arbeitserlaubnis, Kürzung von Leistungen. Darüber hinaus wurde die Schwelle für Abschiebungshaft für Gefährderinnen und Gefährder abgesenkt und zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, dass diese eine Fußfessel tragen müssen. Die Dauer des Ausreisegewahrsams wurde auf zehn Tage erhöht. Bundesländern wurde die Möglichkeit eröffnet, dass sie Asylbewerberinnen und Asylbewerber bis zum Ende des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterbringen.

#### **2019: Migrationspaket**

Das Migrationspaket von 2019 beinhaltete mehrere Gesetze. Hier werden nur die fünf bedeutendsten von ihnen festgehalten. Das **Geordnete-Rückkehr Gesetz**: Es schuf die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ und fasste dazu schon zuvor bestehende Regelungen zusammen, die Identitätstäuscher und Mitwirkungsverweigerer mit einem Arbeitsverbot und einer Wohnsitzauflage belegte und mit geringeren Leistungen versahen. Zur verbesserten Durchführung von Rückführungen wurden Vorbereitungs- und Abschiebungshaft ausgeweitet und die Schwellen für Ausreisegewahrsam herabgesetzt. Darüber hinaus wurde die Mitwirkungshaft eingerichtet und die Schwellen für die Ausweisung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern weiter gesenkt. Leistungen für diejenigen, die bereits in einem anderen EU-Staat als schutzberechtigt anerkannt sind, wurden gesenkt und werden dann nach einem zweiwöchigen Aufenthalt gestrichen. Schließlich wurde die Unterbringung von Asylsuchenden auf Erstaufnahmeeinrichtungen auf bis 18 Monate hochgesetzt (bei Familien jedoch nur sechs Monate). Für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten und Identitätstäuschern und Mitwirkungsverweigerern gilt jedoch, dass sie bis zum Ende ihres Verfahrens und somit auch länger als 18 Monate, dort verbleiben müssen. Das **Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes**: Es regelte, dass die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge für drei Jahre weiter beibehalten wird. Das **Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**: Es regelte, dass Personen, die an Kampfhandlungen von Terrormilizen beteiligt waren, bei doppelter Staatsangehörigkeit der deutsche Pass entzogen werden kann. Ebenso regelte es, dass Personen, die in Mehrehe leben, nicht eingebürgert werden können. Das **Ausbildungsduldungs- und Beschäftigungsduldungsgesetz**: Es erweiterte die schon bestehende Ausbildungsduldung auch auf Assistenz- und Helferberufe. Die neue Beschäftigungsduldung wurde geschaffen, die nur für gut integrierte Geduldete und unter hohen Auflagen erreicht werden kann. Eine Stichtagsregelung, die die Beschäftigungsduldung nur für Personen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, ermöglicht, federt den hier liegenden Zielkonflikt von Integrationsförderung einerseits und dem Wunsch, keine neuen Migrationsanreize zu setzen, ab. Das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**: Es kehrte die Arbeitserlaubnis für Ausländerinnen und Ausländer von der Ausnahme (wie es bisher geregelt war) zur Regel um. Die Möglichkeiten für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung (und nicht mit akademischer Ausbildung, denn für diese Personengruppe bestanden schon zuvor liberale Regelungen für die Einwanderung zum Erwerbszweck nach Deutschland) für die Einwanderung wurden maßgeblich vergrößert, da sowohl die Beschränkung auf Mangelberufe und die Vorrangprüfung ausgesetzt wurden. IT-Expertinnen und IT-Experten müssen anders als andere Personen keinen Abschluss, sondern lediglich drei Jahre Berufserfahrung vorweisen.

<sup>1</sup> Vgl. Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Jahresgutachten 2014, S.15.

<sup>2</sup> Vgl. Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Jahresgutachten 2018, S, 91.

<sup>3</sup> So ergab bspw. eine Studie, dass 2018 in 391 von 753 betrachteten Berufen Fachkräfteengpässe bestanden und 79 Prozent der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Stellen in Engpassberufen ausgeschrieben waren. Siehe KOFA Kompetenzzentrum, Fachkräftesicherung in Deutschland – Diese Potenziale gibt es noch, KOFA Studie, 2/2019.

<sup>4</sup> Laut der Definition des Statistische Bundesamt besitzt eine Person dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens einer ihrer Elternteile die deutsche Staatsangehörigkeit nicht bei der Geburt besaß. Siehe Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 279, 2020, unter: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20\\_279\\_12511.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/07/PD20_279_12511.html) [25.11.2020].

<sup>5</sup> Vgl. Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Jahresgutachten 2014, S.72.

<sup>6</sup> Ebd. S.73.

<sup>7</sup> Vgl. Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Jahresgutachten 2018, S.91. Siehe ebenso Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Jahresgutachten 2019.

<sup>8</sup> Schutzberechtigte sind solche Personen, die eine Asylberechtigung nach dem Grundgesetz, einen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz nach EU Recht erhalten oder aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.

<sup>9</sup> Siehe Senge, Katharina, Informationen und Recherchen: Stand der Rückkehrpolitik in Deutschland: Freiwillige Rückkehr und Abschiebung, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2018.

<sup>10</sup> Aktuell gilt dies nur für die Länder Syrien und Eritrea. Als die Regelung jedoch 2015 eingeführt wurde, galt dies für die Länder Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia.

<sup>11</sup> Laut BAMF lassen sich sichere Herkunftsstaaten folgendermaßen beschrieben: „Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage davon ausgegangen werden kann, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“ Unter:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html> [25.11.2020]

<sup>12</sup> Derzeit gelten als sichere Herkunftsstaaten die Staaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Der Versuch, Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftssaaten zu klassifizieren scheiterte bisher.

<sup>13</sup> Dies regelte das Migrationspaket von 2019 bzw. das Geordnete-Rückkehr-Gesetz.

<sup>14</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Abschiebungen und Ausreisen 2020, BT-Drs. 19/18201 v. 19.3.2020, S. 46, unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/182/1918201.pdf> [25.11.2020]. Von den 249.922 ausreisepflichtigen Personen sind laut AZR 202.387 Personen mit Duldung (die Ausreisepflicht bleibt von der Duldung unberührt), S. 46. Im Jahr 2019 sind 31.644 Personen freiwillig ausgereist, S. 43. 22.097 wurden abgeschoben, S. 2.

<sup>15</sup> Dies wurde im Migrationspaket 2019 geregelt, bzw. im Geordnete-Rückkehr-Gesetz.

<sup>16</sup> Wichtig hierbei ist, dass die deutschen Gerichte im europäischen Vergleich äußerst restriktiv mit Haft in Zusammenhang mit Abschiebungen umgehen und es mitnichten zu Masseneinhaftierungen kam oder solche zu erwarten sind. Siehe Daniel Thym, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 3. Juni 2019, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/645276/42c22c67b7ac69a279c34540bf2cf00e/A-Drs-19-4-286-B-data.pdf> [25.11.2020]

<sup>17</sup> So gab ergab bspw. eine Studie, dass 2018 in 391 von 753 betrachteten Berufen Fachkräfteengpässe bestanden und 79 Prozent der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Stellen in Engpassberufen ausgeschrieben waren. Siehe KOFA Kompetenzzentrum, Fachkräftesicherung in Deutschland – Diese Potenziale gibt es noch, KOFA Studie, 2/2019

## Literatur

Berlinghoff, Marcel, Geschichte der Migration in Deutschland, Bundeszentrale für politische Bildung, 2018.

Butterwegge, Carolin, Von der „Gastarbeiter“-Anwerbung zum Zuwanderungsgesetz, Bundeszentrale für politische Bildung, 2005.

Butterwegge, Carolin, Neue Zuwanderungs- und Integrationspolitik seit 2005, Bundeszentrale für politische Bildung, 2005.

Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Abschiebungen und Ausreisen, BT-Drucksache 19/18201, 2020

Ehret, Patricia, Information und Recherchen, Einwanderung von Fachkräften - Grundlagen, Eckpunkte, Gesetzentwürfe, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2018.

Göbel, Benedict, Informationen und Recherchen, „Kommentar zum Entwurf für ein Integrationsgesetz“ Konrad-Adenauer-Stiftung, 2016.

Informationsverbund Asyl und Migration, Das Migrationspaket – Beiträge zu den aktuellen gesetzlichen Neuerungen in Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten, Beilage zum Asylmagazin, 8-9/2019.

KOFA Kompetenzzentrum, Fachkräftesicherung in Deutschland – Diese Potenziale gibt es noch, KOFA Studie, 2/2019.

Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland, Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer 2019..

Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten, Jahresgutachten 2018.

Sachverständigenrat der deutschen Stiftungen für Integration und Migration, Bewegte Zeiten: Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre, Jahresgutachten 2019.

Senge, Katharina, Informationen und Recherchen: Stand der Rückkehrpolitik in Deutschland: Freiwillige Rückkehr und Abschiebung, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2018.

Senge, Katharina, Meilenstein oder Papier des Misstrauens? Zum neuen Integrationsgesetz, Die politische Meinung, Vol. 61, Nr. 539, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2016.

Thym, Daniel, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags, 3. Juni 2019.

## Impressum

### Die Autorin

Dr. Annette Ranko ist Referentin für Integrationspolitik bei der Konrad-Adenauer-Stiftung. Von 2017 bis 2020 leitete sie das Auslandsbüro der Stiftung in Jordanien. Zuvor arbeitete sie als Research Fellow am Institut für Nahoststudien des Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien (GIGA) in Hamburg, leitete dort unter anderem zwei Drittmittelprojekte und hatte von 2014 bis 2015 eine Vertretungsprofessur im Bereich Islamwissenschaft an der Universität Hamburg inne.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Dr. Annette Ranko

Referentin Integrationspolitik  
Hauptabteilung Analyse und Beratung  
T +49 30 / 26 996-XXXX  
[annette.ranko@kas.de](mailto:annette.ranko@kas.de)

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2019, Sankt Augustin/Berlin  
Gestaltung & Satz: yellow too Pasiek Horntrich GbR



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)